

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 32

ausgegeben am 8. März 2002

Kundmachung vom 26. Februar 2002 des Beschlusses Nr. 140/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 23. November 2001
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2002

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 140/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 140/2001**

vom 23. November 2001

**zur Änderung der Protokolle 2 und 3 zum EWR-
Abkommen über landwirtschaftliche Verarbei-
tungserzeugnisse und andere landwirtschaftliche
Erzeugnisse**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In Protokoll 2 des Abkommens sind die Waren aufgeführt, die nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen sind.
2. In Protokoll 3 des Abkommens sind die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse und bestimmte andere Waren gemäss Art. 8 Abs. 3 Bst. b des Abkommens aufgeführt.
3. Die Preisausgleichsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse in Protokoll 3 des Abkommens, die nie in Kraft getreten sind, sollten durch einfachere Regelungen ersetzt werden, die auf den bilateralen Abkommen zwischen den Vertragsparteien beruhen.
4. Die Liste der Waren in Tabelle I von Protokoll 3 des Abkommens sollte geändert und einige der in Protokoll 2 des Abkommens aufgeführten Erzeugnisse sollten darin aufgenommen werden.

5. Für Liechtenstein sollte der Übergangszeitraum für die Nichtanwendung von Protokoll 3 des Abkommens bis zum 1. Januar 2005 verlängert werden, da bei den besonderen Umständen, die diese Übergangszeit begründen, keine Änderung eingetreten ist und in absehbarer Zukunft wohl nicht eintreten wird.
6. Protokoll 2 und Protokoll 3 des Abkommens sind jeweils zur Gänze zu ersetzen -
beschliesst:

Art. 1

Protokoll 2 des Abkommens erhält die Fassung von Anhang I dieses Beschlusses.

Art. 2

Protokoll 3 des Abkommens erhält die Fassung von Anhang II dieses Beschlusses.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt wurden¹. Liegt eine solche Mitteilung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, tritt er am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Mitteilung in Kraft.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften und in der EWR-Beilage dazu veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang I

Protokoll 2
über die nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a vom Anwendungsbereich des
Abkommens ausgeschlossenen Waren

Die folgenden Waren der Kapitel 25 bis 97 des HS sind vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen:

HS-Position	Warenbezeichnung
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: - Eialbumin: ex 11 - getrocknet, ausgenommen ungeniessbares oder ungeniessbar gemachtes ex 19 - anderes Eialbumin, ausgenommen ungeniessbares oder ungeniessbar gemachtes ex 20 - Milchalbumin (Lactalbumin), einschliesslich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, ausgenommen ungeniessbare oder ungeniessbar gemachte
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: - technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: ex 11 - Stearinsäure zu Futterzwecken ex 12 - Ölsäure zu Futterzwecken ex 13 - Tallölfettsäuren zu Futterzwecken ex 19 - andere zu Futterzwecken ex 70 - technische Fettalkohole zu Futterzwecken

Anhang II

Protokoll 3 über Waren nach Art. 8 Abs. 3 Bst. b des Abkommens

Art. 1

1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls gilt das Abkommen für die in den Tabellen I und II aufgeführten Waren.

2) Bis zum 1. Januar 2005 gelten die Bestimmungen dieses Protokolls nicht für Liechtenstein.

Art. 2

1) Für die in Tabelle I aufgeführten Waren gelten die in den Anhängen dieser Tabelle aufgeführten Zollsätze.

2) Diese Zölle werden in jährlichen Abständen überprüft. Der Gemeinsame Ausschuss kann sie an die Entwicklung der Kosten der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse in den Vertragsparteien und/oder die Entwicklung der gegenseitigen Zugeständnisse anpassen.

Art. 3

1) Dieses Protokoll hindert keine Vertragspartei daran, ihr Ausfuhrerstattungssystem für die in Tabelle I aufgeführten Waren anzuwenden; dabei werden die Auswirkungen der unterschiedlichen Preise für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse auf dem Weltmarkt und auf den Märkten der Vertragsparteien berücksichtigt.

2) Werden Produktionserstattungen oder direkte Beihilfen für die bei der Herstellung der ausgeführten Waren verwendeten landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse gewährt, so wird die Ausfuhrerstattung entsprechend gekürzt.

Art. 4

Die Vertragsparteien teilen einander in regelmässigen Abständen die Höhe der bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen gewährten Erstattungen, die für die in Tabelle I aufgeführten Waren beantragt werden können, und die entsprechenden Veränderungen in der Agrarpolitik, einschliesslich der institutionellen Preise, mit.

Art. 5

1) Die Vertragsparteien dürfen bei der Einfuhr der in Tabelle II aufgeführten Waren keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erheben oder Erstattungen bei ihrer Ausfuhr gewähren.

2) Für die in Tabelle II aufgeführten Waren gelten die Bestimmungen von Art. 4 sinngemäss.

Art. 6

Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss dieses Protokoll überarbeiten. Eine solche Überarbeitung kann auch Änderungen der Tabellen I und II hinsichtlich des Umfangs der erfassten Waren und der geltenden Zölle umfassen.

Art. 7

1) Die Vertragsparteien geben dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss die zur Anwendung dieses Protokolls erlassenen Durchführungsvorschriften im Einzelnen bekannt.

2) Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Beratung über die Funktionsweise dieses Protokolls im Gemeinsamen EWR-Ausschuss beantragen.

Tabelle I

HS-Position	Warenbezeichnung
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschliesslich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süssmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
10	- Joghurt:
ex 10	- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
90	- andere:

	ex 90	- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0501		Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
0502		Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten und Haare
0503		Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0505		Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0507		Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschliesslich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0508		Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0509		Naturschwämme tierischen Ursprungs
0510		Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0710		Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
	40	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
0711		Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
	90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	ex 90	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
1302		Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:

14	- von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln
19	- andere:
ex 19	- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen
ex 19	- andere als zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen und Vanille-Oleoresine
20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
ex 20	- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
1402	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen
1403	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
10	- pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art
90	- andere
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
ex 10	- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
90	- andere:
ex 90	- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
ex 90	- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:

ex 00	zu Futterzwecken ¹
1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
ex 00	- Degras zu Futterzwecken ¹
1702	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
50	- chemisch reine Fructose
90	- andere, einschliesslich Invertzucker:
ex 90	- chemisch reine Maltose
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisse Schokolade)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Griess, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
11	- Eier enthaltend
19	- andere
20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
ex 20	- andere als Waren mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus von mehr als 20 GHT
30	- andere Teigwaren

40	- Couscous
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Griess, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
90	- andere:
ex 90	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>); Palmherzen; Yamswurzeln, Süsskartoffeln und ähnliche geniessbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
10	- Kartoffeln:
ex 10	- in Form von Mehl, Griess oder Flocken
90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
ex 90	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
20	- Kartoffeln:
ex 20	- in Form von Mehl, Griess oder Flocken
80	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):

ex 2006	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt: 11 - Erdnüsse: ex 11 - Erdnussbutter ex 11 - Erdnüsse, geröstet - andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19: ex 91 - Palmherzen zu Futterzwecken ¹ 99 - andere: ex 99 - Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: 12 - Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: ex 12 - mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr 20 - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:

ex 20	- mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr
30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
ex 30	- geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
20	- Tomatenketchup und andere Tomatensossen
30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
ex 30	- Senf mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
90	- andere:
ex 90	- andere als Mango-Chutney, flüssig
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig ²
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen ³ :
ex 2106	- andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
2202	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süssmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert

2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
20	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
40	- Rum und Taffia
50	- Gin und Genever
60	- Wodka
70	- Likör
ex 70	- Likör mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 GHT
90	- andere:
ex 90	- Aquavit
2209	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz
2402	Zigarren (einschliesslich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak; Tabakauszüge und Tabaksossen
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	- andere mehrwertige Alkohole:
43	- Mannitol
44	- D-Glucitol (Sorbit)
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschliesslich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art

3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3824	Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

¹ Diese Unterteilung gilt nur für Norwegen.

² Im Falle Islands gelten die Bestimmungen von Protokoll 3 nicht für Waren der Position 2105.

³ Im Falle Islands gelten die Bestimmungen von Protokoll 3 nicht für Zubereitungen, die hauptsächlich aus Fett und Wasser bestehen, einen Gehalt an Butter oder anderem MilCHFett von mehr als 15 GHT haben und unter die Unterposition 2106 90 fallen.

Anhang I zu Tabelle I

Einfuhrregelung der Gemeinschaft

1. Bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Teilbeträge und der Zusatzzölle wird von folgenden Grundbeträgen ausgegangen:
 - Getreide (Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais): 7.583 EUR/100 kg
 - langkörniger, geschälter Reis: 25.610 EUR/100 kg
 - Vollmilchpulver: 126.488 EUR/100 kg
 - Magermilchpulver: 115.236 EUR/100 kg
 - Butter: 183.912 EUR/100 kg
 - Zucker: 40.640 EUR/100 kg
 - Melasse: 0.34 EUR/100 kg
2. Der Grenzwert für geringfügige Mengen Stärke/Glucose sowie Saccharose/Invertzucker/Isoglucose, die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 5 %.
3. Die zu berücksichtigenden Spannen für die theoretischen und die vereinbarten Mengen landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse sowie die zur Berechnung der Zollsätze zugrunde gelegten Standardzusammensetzungen sind in der Anlage aufgeführt.
4. Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren gelten die angegebenen Zollsätze.

KN-Code	geltender Zoll	Kommentare
0501 00 00	Null	
0502 10 00	Null	
0502 90 00	Null	
0503 00 00	Null	
0505 10 10	Null	
0505 10 90	Null	
0505 90 00	Null	
0507 10 00	Null	

0507 90 00	Null	
0508 00 00	Null	
0509 00 10	Null	
0509 00 90	Null	
0510 00 00	Null	
1302 14 00	Null	
1302 19 30	Null	
1302 19 91	Null	
ex 1302 20 10	18,6 %	mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von 5 GHT oder mehr
ex 1302 20 90	10,9 %	mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von 5 GHT oder mehr
1401 10 00	Null	
1401 20 00	Null	
1401 90 00	Null	
1402 10 00	Null	
1402 90 00	Null	
1403 10 00	Null	
1403 90 00	Null	
1404 10 00	Null	
1404 90 00	Null	
1517 10 10	0 % + 26,1 EUR/100 kg	
1517 90 10	0 % + 26,1 EUR/100 kg	
1517 90 93	2,7 %	
1702 50 00	7,8 %	
1702 90 10	3 %	
1704 90 10	11,6 %	

1806 10 15	Null	
1901 90 91	Null	
1902 20 10	8,2 %	
2001 90 60	9,7 %	
ex 2006 00 38	4,9 % + 9,12 EUR/100 kg	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
ex 2006 00 99	4,9 % + 9,12 EUR/100 kg	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2007 10 10	23,3 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 10 91	14,6 %	
2007 10 99	23,3 %	
2007 91 10	19,4 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 91 30	19,4 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 91 90	21 %	
2007 99 10	21,7 %	
2007 99 20	23,3 % + 19,11 EUR/100 kg	
2007 99 31	23,3 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 33	23,3 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 35	23,3 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 39	23,3 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 51	23,3 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 99 55	23,3 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 99 58	23,3 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 99 91	23,3 %	
2007 99 93	14,6 %	
2007 99 98	23,3 %	
2008 11 10	12,4 %	
2008 11 92	10,9 %	

2008 11 96	11,6 %	
2102 10 10	10,6 %	
2102 10 90	14,3 %	
2102 20 11	3,9 %	
2102 20 19	3,9 %	
2102 20 90	Null	
2102 30 00	5,9 %	
2103 20 00	9,7 %	
ex 2103 30 90	8,7 %	mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von 5 GHT oder mehr
2103 90 30	Null	
2103 90 90	7,5 %	
2104 10 10 10	9 %	Tomaten enthaltend
2104 10 10 90	5,4 %	keine Tomaten enthaltend
2104 10 90 10	9,7 %	Tomaten enthaltend
2104 10 90 90	5,8 %	keine Tomaten enthaltend
ex 2104 20 00	12 %	zur Ernährung von Kindern
2209 00 11	6,21 EUR/hl	
2209 00 19	4,66 EUR/hl	
2209 00 91	4,97 EUR/hl	
2209 00 99	3,73 EUR/hl	
2402 10 00	25,2 %	
2402 20 10	9,7 %	
2402 20 90	55,9 %	
2402 90 00	55,9 %	
2403 10 10	72,7 %	
2403 10 90	72,7 %	

2403 91 00	16,1 %	
2403 99 10	40,4 %	
2403 99 90	16,1 %	
3302 10 21	5,8 %	
3501 10 10	Null	
3501 10 50 10	Null	mit einem Wassergehalt von mehr als 50 GHT
3501 10 50 90	2,9 %	mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 50 GHT
3501 10 90	8,7 %	
3501 90 10	8,1 %	
3501 90 90	6,2 %	
3505 10 50	7,5 %	

5. Der Wertzollanteil der Zölle auf die nachstehenden Waren beträgt 0 %:

0403 10 51 bis 0403 10 59	1901 10 00	2005 20 10
0403 10 91 bis 0403 10 99	1901 20 00	2005 80 00
0403 90 71 bis 0403 90 79	1901 90 11	2008 99 85
0403 90 91 bis 0403 90 99	1901 90 19	2008 99 91
0710 40 00	1901 90 99	2101 12 98 91
0711 90 30	1902 11 00	2101 20 98 90
1704 10	1902 19	2101 30 19
1704 90 30 bis 1704 90 99	1902 20 91	2101 30 99
1806 10 20 bis 1806 10 90	1902 20 99	2105 00
1806 20 10 bis 1806 20 50	1902 30	2106 10 80
1806 20 80	1902 40	2106 90 98 23 bis 2106 90 90 29
1806 20 95	1903 00 00	2106 90 98 43 bis 2106 90 98 49
1806 31 00	1904	2202 90 91 bis 2202 90 99

1806 32	1905	3302 10 29
1806 90 11 bis 1806 90 50	2001 90 30	3505 10 10
1806 90 60 10	2001 90 40	3505 10 90
1806 90 70 10	2004 10 91	3505 20
1806 90 90 11	2004 90 10	3809 10.
1806 90 90 19		

6. Der Wertzollanteil der Zölle auf die nachstehenden Waren beträgt 5.8 %:

1806 20 70	1806 90 90 91	2905 44
1806 90 60 90	1806 90 90 99	3824 60.
1806 90 70 90	2106 90 98 33 bis 2106 90 98 39	

7. Der Wertzollanteil der Zölle auf die nachstehenden Waren beträgt 7.8 %:

2905 43 00.

8. Die in diesem Anhang aufgeführten Zollcodes beziehen sich auf die in der Gemeinschaft am 1. Juli 2001 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.

Anlage

**In Abs. 3 genannte Mengen und
Standardzusammensetzungen**

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen - Milch und Milcherzeugnisse				
Milchfett, (in GHT)	Milchweiß (in GHT)	Magermilchpulver (in kg)	Vollmilchpulver (in kg)	Butter (in kg)
0 - 1,5	0 - 2,5	0	0	0
	2,5 - 6	14	0	0
	6 - 18	42	0	0
	18 - 30	75	0	0
	30 - 60	146	0	0
	60 - >	208	0	0
1,5 - 3	0 - 2,5	0	0	3
	2,5 - 6	14	0	3
	6 - 18	42	0	3
	18 - 30	75	0	3
	30 - 60	146	0	3
	60 - >	208	0	3
3 - 6	0 - 2,5	0	0	6
	2,5 - 12	12	20	0
	12 - >	71	0	6
6 - 9	0 - 4	0	0	10
	4 - 15	10	32	0
	15 - >	71	0	10
9 - 12	0 - 6	0	0	14

	6 - 18	9	43	0
	18 - >	70	0	14
12 - 18	0 - 6	0	0	20
	6 - 18	0	56	2
	18 - >	65	0	20
18 - 26	0 - 6	0	0	29
	6 - >	50	0	29
26 - 40	0 - 6	0	0	45
	6 - >	38	0	45
40 - 55	0	0	0	63
55 - 70	0	0	0	81
70 - 85	0	0	0	99
85 - >	0	0	0	117

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen - andere als Milcherzeugnisse

Bandbreiten	Anzuwenden auf		
	Weisszucker (in kg)	Weichweizen (in kg)	Mais (in kg)
Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglucose			
0 - 5	0		
5 - 30	24		
30 - 50	45		
50 - 70	65		
70 - >	93		
Stärke/Glucose			
0 - 5		0	0
5 - 25		22	22
25 - 50		47	47

50 - 75

74

74

75 - >

101

101

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Weichweizen kg	Hartweizen kg	Roggen kg	Gerste kg	Mais kg	Reis kg	Weisszucker kg	Melasse kg	Magermilchpulver kg	Vollmilchpulver kg	Butter kg
0403 10 51									100		
0403 10 53										100	
0403 10 59									42		68
0403 10 91									9		2
0403 10 93									8		5
0403 10 99									8		10
0403 90 71									100		
0403 90 73										100	
0403 90 79									42		68
0403 90 91									9		2
0403 90 93									8		5
0403 90 99									8		10
0710 40 00					100 ¹						
0711 90 30					100 ¹						
1704 10 11					30		58				
1704 10 19					30		58				
1704 10 91					16		70				
1704 10 99					16		70				
1704 90 30							45			20	
1806 10 20							60				
1806 10 30							75				
1806 10 90							100				
1806 32 90 ²							50			20	

1901 90 11				195							
1901 90 19				159							
1902 11 00		167									
1902 19 10 3		167									
1902 19 90 4		67	100								
1902 20 91		41									
1902 20 99		116									
1902 30 10		167									
1902 30 90		66									
1902 40 10		167									
1902 40 90		66			161						
1903 00 00											
1904 10 10					213						
1904 10 30						174					
1904 10 90		53		53	53	53					
1904 20 91					213						
1904 20 95						174					
1904 20 99		53		53	53	53					
1904 90 10						174					
1904 90 90		174									
1905 10 00			140								
1905 20 10	44		40				25				
1905 20 30	33		30				45				
1905 20 90	22		20				65				
1905 90 10	168										
1905 90 20					644						
2001 90 30					100 ⁵						
2001 90 40					40 ⁵						

2004 90 10				100 ⁵					
2005 80 00				100 ⁵					
2008 99 85				100 ⁵					
2008 99 91				40 ⁵					
2101 30 19			137						
2101 30 99			245						
2102 10 31						425			
2102 10 39						125			
2105 00 10					25		10		
2105 00 91					20			23	
2105 00 99					20			35	
2202 90 91					10		8		
2202 90 95					10			6	
2202 90 99					10			13	
2905 43 00					300				
2905 44 11				172					
2905 44 19					90				
2905 44 91				245					
2905 44 99					128				
3505 10 10				189					
3505 10 90				189					
3505 20 10				48					
3505 20 30				95					
3505 20 50				151					
3505 20 90				189					
3809 10 10				95					
3809 10 30				132					
3809 10 50				161					
3809 10 90				189					
3824 60 11				172					

3824 60 19							90				
3824 60 91					245						
3824 60 99							128				

¹ Je 100 Kilogramm Süsskartoffeln oder Mais (Abtropfgewicht).

² Für Waren mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 6 GHT, gilt der Zusatzcode 6920.

³ Für Teigwaren aus Hartweizen, auch mit einem Gehalt an anderen Getreiden von nicht mehr als 3 GHT, gilt der Zusatzcode 6921.

⁴ Für andere Waren dieser Unterposition als Teigwaren aus Hartweizen, auch mit einem Gehalt an anderen Getreiden von nicht mehr als 3 GHT, gilt der Zusatzcode 6922.

⁵ Je 100 Kilogramm Süsskartoffeln oder Mais (Abtropfgewicht).

Anhang II zu Tabelle I

Isländische Einfuhrregelung

1. Für die in Tabelle I aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse betragen die Zollsätze Null, ausgenommen für folgende Waren, für die die nachstehend angegebenen Zollsätze (ISK/kg) gelten:

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschliesslich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süssmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403.1011	- Joghurt mit Kakao	53
0403.1012	- Joghurt mit Früchten oder Nüssen	53
0403.1013	- Joghurt, aromatisiert, anderweit nicht genannt	53
0403.1021	- Trinkjoghurt mit Kakao	51
0403.1022	- Trinkjoghurt mit Früchten oder Nüssen	51
ex 0403 1029	- Trinkjoghurt, aromatisiert, anderweit nicht genannt	51
0403.9011	- andere mit Kakao	45
0403.9012	- andere mit Früchten oder Nüssen	45
0403.9013	- andere, aromatisiert, anderweit nicht genannt	45
0403.9021	- andere, als Getränk mit Kakao	45
0403.9022	- andere, als Getränk mit Früchten oder Nüssen	45
ex 0403 9029	- andere, als Getränk, aromatisiert, anderweit nicht genannt	45
1517	Margarine; geniessbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	

1517.1001	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis 15 GHT	88
1517.9002	- andere als Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis 15 GHT (ausgenommen flüssige Margarine)	88
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: - andere Zubereitungen in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher loser Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806.2003	- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	109
1806.2004	- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	39
1806.2005	- andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr	109
1806.2006	- andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT - andere, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln:	39
1806.3101	- gefüllte Schokolade in Tafeln oder Riegeln	51
1806.3109	- andere, gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln	51
1806.3202	- nicht gefüllte Schokolade, mit Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter und Milchpulver, in Tafeln oder Riegeln	47
1806.3203	- Schokoladenersatz, nicht gefüllt, in Tafeln oder Riegeln	39
1806.3209	- andere, nicht gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln - andere: - Stoffe für die Getränkeherstellung:	21

1806.9011	- Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakaopulver von 5 GHT oder mehr, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, mit Zucker oder anderen Süßmitteln und sonstigen Stoffen und Aromen in geringerem Umfang - andere als Stoffe für die Getränkeherstellung:	22
1806.9022	- speziell zur Säuglingsernährung und für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel	18
1806.9023	- Ostereier	48
1806.9024	- Speiseeissossen und -dips	39
1806.9025	- bestrichen oder überzogen, wie Rosinen, Nüsse, "Puff"-Getreide, Süßholz, Karamellen und Geleedragees	53
1806.9026	- Schokoladencreme (Konfekt)	48
1806.9028	- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	118
1806.9029	- Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	43
1806.9039	- andere	47
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Griess, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren der Position 1905, mit einem Gesamtgehalt an Frischmilchpulver, Magermilchpulver, Eiern, Milchfett (z. B. Butter), Käse oder Fleisch von 3 GHT oder mehr:	
1901.2012	- zur Zubereitung von Leb- und Honigkuchen und dergleichen der Position 1905.2000	25

1901.2013	- zur Zubereitung von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüsst, der Positionen. 1905.3011 und 1905.3029	17
1901.2014	- zur Zubereitung von Ingwerplätzchen der Position 1905.3021	29
1901.2015	- zur Zubereitung von Waffeln der Position 1905.3030	10
1901.2016	- zur Zubereitung von Zwieback, geröstetem Brot und ähnlichen gerösteten Waren der Position 1905.4000	15
1901.2017	- zur Zubereitung von Brot der Position 1905.9011 mit einer Füllung auf der Basis von Butter oder anderen Milcherzeugnissen	39
1901.2018	- zur Zubereitung von Brot der Position 1905.9019	5
1901.2019	- zur Zubereitung von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, ungesüsst, der Position 1905(9020)	5
1901.2022	- zur Zubereitung von feinen Backwaren, gesüsst, der Position 1905.9040	33
1901.2023	- Mischungen und Teig, Fleisch enthaltend, zur Zubereitung von Pasteten und Pizza der Position 1905.9051	97
1901.2024	- Mischungen und Teig, andere Zutaten als Fleisch enthaltend, zur Zubereitung von Pizza und dergleichen der Position 1905.9059	53
1901.2029	- zum Herstellen von Waren der Position 1905(9090)	43
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
1902.1100	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend - Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	8
1902.2022	- gefüllt mit Zubereitungen aus Wurst, Fleisch, Schlachtaberzeugnissen oder Blut bzw. Mischungen daraus, mit einem Gehalt an diesen Zubereitungen von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
1902.2031	- mit Käse gefüllt, bei einem Käsegehalt von mehr als 3 GHT	35
1902.2041	- mit Fleisch und Käse gefüllt, bei einem Fleisch- und Käsegehalt von mehr als 20 GHT	142

1902.2042	- mit Fleisch und Käse gefüllt, bei einem Fleisch- und Käsegehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT - andere Teigwaren:	41
1902.3021	- mit einem Gehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut bzw. Mischungen daraus	41
1902.3031	- mit einem Käsegehalt von mehr als 3 GHT	35
1902.3041	- mit einem Gehalt an Fleisch und Käse von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
1902.4021	- Couscous, mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut bzw. Mischungen daraus von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:	
1903.0001	- in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger	Null
1903.0009	- andere als in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger	Null
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Griess, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere:	
1904.9001	- mit einem Fleischgehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	42
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905.2000	- Leb- und Honigkuchen und dergleichen - Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüsst; Waffeln, mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	83
1905.3011	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüsst	17
1905.3019	- andere als Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüsst	16

	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüsst; Waffeln, nicht mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüsst:	
1905.3021	- Ingwerplätzchen	31
1905.3022	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, mit einem Zuckergehalt von weniger als 20 GHT	23
1905.3029	- ausgenommen Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüsst	19
1905.3030	- andere	11
1905.4000	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	16
	- andere:	
	- Brot:	
1905.9011	- mit einer im Wesentlichen aus Butter oder anderen Milcherzeugnissen (z. B. Knoblauchbutter) bestehenden Füllung	39
1905.9019	- anderes	5
1905.9020	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, ungesüsst	5
1905.9040	- feine Backwaren, gesüsst	35
	- Pasteten und Pizza:	
1905.9051	- Fleisch enthaltend	97
1905.9059	- andere	53
1905.9090	- andere	45
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
	- andere als Sojasosse, Tomatenketchup und andere Tomatensossen, Sossen aus Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103.9020	- Mayonnaise	19
2103.9030	- ölhaltige Sossen, anderweit nicht genannt (z. B. Remouladensossen)	19
2103.9051	- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	97

2103.9052	- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	52
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: - Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen:	
2104.1001	- Zubereitungen für Gemüsesuppen mit den Grundbestandteilen Mehl, Griess, Stärke oder Malzextrakt	3
2104.1002	- andere Suppenpulver in Packungen von 5 kg oder mehr	31
2104.1003	- Fischsuppen in Dosen - andere Suppen:	27
2104.1011	- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	78
2104.1012	- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	44
2104.1019	- andere - andere:	21
2104.1021	- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	78
2104.1022	- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	44
2104.1029	- andere - zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	21
2104.2001	- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	97
2104.2002	- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	51
2104.2003	- Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	24
2104.2009	- andere	24
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: - Pulver zur Zubereitung von Desserts:	

2106.9041	- in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger, Milchpulver, Eiweiss oder Eigelb enthaltend	67
2106.9048	- andere, Milchpulver, Eiweiss oder Eigelb enthaltend	80
2106.9049	- andere, kein Milchpulver, Eiweiss oder Eigelb enthaltend	67
2106.9064	- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT bis einschliesslich 20 GHT	41
2202	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süsmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009: - anderes: - aus Milcherzeugnissen mit anderen Zutaten, sofern der Gehalt an Milcherzeugnissen 75 GHT oder mehr ohne die Verpackung ausmacht:	
2202.9011	- in Kartonverpackungen	41
2202.9012	- in Einwegverpackungen aus Stahl	41
2202.9013	- in Einwegverpackungen aus Aluminium	41
2202.9014	- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt	41
2202.9015	- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt	41
2202.9016	- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt	41
2202.9017	- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt	41
2202.9019	- andere	41

2. Die in diesem Anhang aufgeführten Zollcodes beziehen sich auf die in der Gemeinschaft am 1. Juli 2001 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.

3. Dieses Protokoll gilt nicht für folgende Waren:

HS-Code	Warenbezeichnung
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

.90	- andere:
ex .90	- Zubereitungen, überwiegend aus Fett und Wasser, mit einem Gehalt an Butter oder anderem MilCHFett von mehr als 15 GHT

4. Die in Abs. 3 enthaltene befristete Regelung wird von den Vertragsparteien vor Ende 2007 überprüft.

Anhang III zu Tabelle I

Norwegische Einfuhrregelung

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 6 werden zur Berechnung der Zölle auf die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse die folgenden Referenzzollsätze (NOK/kg) für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse zugrunde gelegt:

	Matrix ^(a)	Standardzusammensetzung	Tatsächlicher Gehalt
Vollmilchpulver (*)	11,43	11,43	11,43
Magermilchpulver (*)	12,16	12,16	12,16
Butter (*)	12,74	12,74	12,74
Milch zur Herstellung von Joghurt	^(b)	3,01	3,01
Milch zur Herstellung von Getränken	^(b)	2,23	2,23
Vollmilch	^(b)	-	1,43
Magermilch	^(b)	-	1,07
kondensierte Vollmilch	^(b)	-	4,98
kondensierte Magermilch	^(b)	-	4,72
Milchpulver, 20 % Fett	^(b)	-	11,41
Buttermilchpulver	^(b)	-	11,93
Rahm	^(b)	-	4,48
Rahmmischung	^(b)	-	5,33
eingedickter Sauerrahm	^(b)	-	6,69
Rahmpulver	^(b)	-	10,77
Molkepulver	^(b)	-	3,00
Caseinate	^(b)	-	33,47

Milchalbumin	(^b)	-	33,47
Weizenmehl (*)	1,96	1,96	1,96
Roggenmehl	1,96	2,16	1,96
Hartweizenmehl	1,96	1,32	1,96
Gerstenmehl	1,96	-	1,96
Mehl aus Roggen und Weizen	1,96	-	1,96
Maismehl	0	-	0
Reismehl	0	-	0
Mehl aus anderen Getreiden	0	-	0
Weichweizen	1,52	-	1,52
Hartweizen	0,98	-	0,98
Gerste	1,37	-	1,37
Hafer	1,17	-	1,17
Roggen	1,46	-	1,46
Roggen und Weizen	1,46	-	1,46
Mais	0	-	0
Andere Getreide	0	-	0
Weizenkleie	1,96	-	1,96
Haferkleie	1,96	-	1,96
Hafer, gequetscht	1,96	-	1,96
Weizenmalz	0	-	0
Gerstenmalz	0	-	0
Weizenkleber	0	-	0
Reis	0	-	0
Kartoffelstärke (*)	4,41	4,41	4,41
andere Stärke (*)	4,41	-	4,41
modifizierte Stärke	4,41	-	4,41

Glucose und Glucosesirup	4,41	4,41	4,41
Zucker	0	-	0
Maltodextrin	0	-	0
Kartoffeln	0,81	-	0,81
Mehl und Flocken von Kartoffeln	3,75	12,01	12,01
Rindfleisch, entbeint (14 % Fett) (*)	25,89	25,89	25,89
Schweinefleisch (23 % Fett)	19,23	19,23	19,23
Schafffleisch	8,63	-	8,63
Geflügelfleisch	3,02	-	3,02
Fette, ausgenommen Butter	0	-	0
Himbeeren, gefroren (*)	4,29 (°)	-	4,29 (°)
Konzentrat aus Himbeeren	22,22 (°)	-	22,22 (°)
Schwarze Johannisbeeren, gefroren	0 (°)	-	0 (°)
Konzentrat aus schwarzen Johannisbeeren	0 (°)	-	0 (°)
Erdbeeren, gefroren	4,45 (°)	4,45 (°)	4,45 (°)
Konzentrat aus Erdbeeren	23,05 (°)	-	23,05 (°)
Fruchtfleisch von Äpfeln	0	-	0
Konzentrat aus Äpfeln	0	-	0
Käse (*)	20,08	20,08	20,08
Käsepulver	12,45	-	12,45
Volleipulver (*)	45,37	45,37	45,37
Eier in der Schale	9,48	-	9,48
Eigelb, haltbar gemacht (flüssig)	26,90	26,90	26,90
Trockeneigelb	56,81	-	56,81

Volleipaste (Eier, nicht in der Schale)	9,32	9,32	9,32
Albumin, flüssig	0	-	0
Albumin, in Pulverform	0	-	0

(^a) Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Referenzzollsätze für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse dienen als Grundlage für die Berechnung der Zölle auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach dem Matrix-System. Die übrigen Referenzzollsätze für die in dieser Spalte aufgeführten landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse ergeben sich aus dem Umrechnungskoeffizienten.

(^b) Die Matrixreferenzzollsätze dieser landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse werden anhand des tatsächlichen Gehalts an Milchfett und Milchprotein in Verbindung mit dem Umrechnungskoeffizienten berechnet.

(^c) Die Referenzzollsätze dieser landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse werden vor dem 15. Juni jeden Jahres gemeinsam überprüft. Bei diesen gemeinsamen Überprüfungen werden die Marktpreise, die Marktlage, die Produktion in Norwegen und die Einfuhren nach Norwegen berücksichtigt.

- Die in diesem Anhang aufgeführten Zollcodes beziehen sich auf die in Norwegen am 1. Juli 2001 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.
- Der Grenzwert für geringfügige Mengen Mehl, Stärke und/oder Glucose, die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 5 %.
- Der Grenzwert für geringfügige Mengen zusätzlicher landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse (Fleisch, Käse, Eier und Strauchbeeren, wie gefrorene Himbeeren, gefrorene schwarze Johannisbeeren und gefrorene Erdbeeren), die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 3 %. Bei der Berechnung des Zolls werden frische Strauchbeeren wie gefrorene Strauchbeeren im Verhältnis eins zu eins behandelt.
- Die zu berücksichtigenden Spannen für die theoretischen und die vereinbarten Mengen landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse sowie die zur Berechnung der Zollsätze zugrunde gelegten Standardzusammensetzungen sind in der Anlage aufgeführt.
- Die Zölle für folgende Waren werden anhand der Referenzzollsätze (NOK/kg) für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse berechnet, die in Abs. 1 aufgeführt sind, gekürzt um 7,2 %:

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung
19.04	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders

	bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Griess, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide: .2010 - Zubereitungen nach Art der "Müsli" auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken
21.04	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: - Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen: - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: .1020 - Gemüsesuppe, auch vorgekocht, weder Fleisch noch Fleischextrakt enthaltend .1030 - Fischsuppe mit einem Fischgehalt von 25 GHT oder mehr .1040 - andere - andere: .1050 - Fleisch oder Fleischextrakt enthaltend .1060 - Fischsuppe mit einem Fischgehalt von 25 GHT oder mehr .1090 - andere

7. Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren gelten die angegebenen Zollsätze.

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (NOK/kg)
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	Null
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten und Haare	Null
05.03	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	Null
05.05	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von	Null

	Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbar-machen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	
05.07	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschliesslich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	Null
05.08	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	Null
05.09	Naturschwämme tierischen Ursprungs	Null
05.10	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Null
07.10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren: - Zuckermais: - zu Futterzwecken - anderer	1,73 Null
07.11	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet: - anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen: - Zuckermais: - zu Futterzwecken - anderer	1,73 Null

13.02	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
.1400	- von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	2,9 %
.1900	- andere:	
ex 1900	- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	2,9 %
ex 1900	- andere als zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen, Vanille-Oleoresine oder Auszüge aus Quassia amara, Aloe und Manna	2,9 %
.2000	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
ex 2000	- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr	Null
14.01	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	Null
14.02	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	Null
14.03	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	Null
14.04	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.1000	- pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	Null

	.9000 - andere	Null
15.17	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 15.16: - Margarine, ausgenommen flüssige Margarine: - andere: - tierischen Ursprungs:	
	.1021 - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT - pflanzlichen Ursprungs:	17 %
	.1031 - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT - andere: - andere: - flüssige Margarine:	17 %
	.9032 - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT - genießbare flüssige Mischungen aus tierischen und pflanzlichen Ölen, mit pflanzlichen Ölen als Hauptbestandteil:	20,4 %
	.9041 - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT - andere:	10,2 %
	.9091 - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	Null
	ex 9098 - genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	Null
15.20	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:	
	.0001 - zu Futterzwecken	3,79

15.22	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
.0011	- Degras, zu Futterzwecken	3,79
17.02	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
	- chemisch reine Fructose:	
.5010	- zu Futterzwecken	1,37
.5090	- andere	Null
	- andere, einschliesslich Invertzucker:	
ex 9021	- chemisch reine Maltose, zu Futterzwecken	1,37
ex 9099	- chemisch reine Maltose, nicht zu Futterzwecken	Null
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
.1000	- Kakaopulver, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	Null
19.01	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Griess, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Kindernährmittel, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
.1010	- aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04	6,72 ¹
	- andere:	
.9010	- Malzextrakt	Null

19.04	<p>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Griess, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:</p>	
.1010	- "Corn Flakes"	Null
	- andere:	
.1091	- Popcorn (geröstet oder aufgebläht)	0,39
.1099	- andere	0,39
	- andere:	
	- Reis, vorgekocht, ohne Zusatz weiterer Zutaten:	
.9010	- zu Futterzwecken	1,11
.9020	- anderer	Null
19.05	<p>Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:</p>	
.2000	- Leb- und Honigkuchen und dergleichen	2,03
20.01	<p>Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:</p> <p>- andere:</p> <p>- Gemüse:</p> <p>- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):</p>	
.9031	- zu Futterzwecken	1,73
.9041	- anderer	Null

ex 9059	- Palmherzen, Yamswurzeln, Süsskartoffeln und ähnliche geniessbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	12,53
20.04	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06: - anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen: - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):	
.9011	- zu Futterzwecken	1,73
.9020	- anderer	Null
20.05	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06: - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):	
.8010	- zu Futterzwecken	1,73
.8090	- anderer	Null
20.06	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): - sonstige Waren:	
ex .0003	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	Null
ex .0009	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT	1,94
20.07	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süssmitteln: - homogenisierte Zubereitungen:	
.1001	- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	5,89
.1009	- andere	5,06

	- andere:	
	- von Zitrusfrüchten:	
.9110	- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln	0,38
.9190	- andere	0,14
	- andere:	
	- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsmitteln:	
.9902	- von Aprikosen/Marillen, Mangos, Kiwis, Pfirsichen oder Mischungen davon	0,27
.9903	- andere	5,89
	- andere:	
.9907	- von Aprikosen/Marillen, Mangos, Kiwis, Pfirsichen oder Mischungen davon	0,27
.9908	- andere	5,89
20.08	Früchte, Nüsse und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
	- Erdnüsse:	
.1110	- Erdnussbutter	Null
	- andere:	
.1180	- zu Futterzwecken	1,69
.1191	- andere	2,3 %
	- andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
	- Palmherzen:	
.9110	- zu Futterzwecken	4,67
	- andere:	

ex .9909	- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	33,87
21.01	<p>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</p> <p>- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:</p> <p>- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:</p>	
ex .1202	- Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr	Null
ex .1209	<p>- andere, mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</p> <p>- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:</p>	2,9 %
ex .2010	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchproteinen von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr	Null
ex .2091	<p>- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</p> <p>- andere:</p>	Null
ex .2099	- andere, mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5	2,9 %

ex .3000	GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr - geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien	Null
21.02	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 30.02); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform: - Hefen, lebend:	
.1010	- Weinhefen	Null
.1020	- Backhefen, flüssig, gepresst oder getrocknet	20,4 %
.1090	- andere - Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:	Null
.2010	- Hefen, zu Futterzwecken	2,58
.2020	- andere Hefen, nicht lebend	Null
.2031	- andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, zu Futterzwecken	2,58
.2040	- andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, nicht zu Futterzwecken	Null
.3000	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	0,35
21.03	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: - Tomatenketchup und andere Tomaten-sossen:	
.2010	- Tomatenketchup	Null
.3009	- zubereiteter Senf mit einem Gehalt an zuge-setztem Zucker von 5 GHT oder mehr	0,15
21.04	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzu-bereitungen:	

	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen: - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: ex .1010 - Fleischbrühe, getrocknet	2,83
21.05	Speiseeis, auch kakaohaltig: .0090 - anderes	1,9 %
21.06	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: .9010 - nichtalkoholische Zusammensetzungen ("Essenzen") auf der Grundlage von Erzeugnissen der Position 13.02, zur Herstellung von Getränken .9020 - Zubereitungen auf der Grundlage von Apfelsaft oder Saft schwarzer Johannisbeeren, zur Herstellung von Getränken - andere Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: .9039 - andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt - Bonbons und Kaugummi, ohne Zucker: .9041 - Bonbons - Kaugummi: .9043 - Nicotinkaugummi (von Rauchern zur Entwöhnung verwendeter Kaugummi) .9044 - anderer .9051 - Rahmersatz, in trockenem Zustand .9052 - Rahmersatz, in flüssigem Zustand .9060 - Fettemulsionen und ähnliche Erzeugnisse, mit einem Anteil an geniessbarem Milchfett von mehr als 15 GHT	Null 13,6 % Null Null Null 5,83 2,92 21,2 % +2,63 ¹
22.02	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süssmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige	

	Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 20.09:	
.1000	- Wasser, einschliesslich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süsmitteln oder Aromastoffen - andere:	Null
.9010	- alkoholfreier Wein	Null
.9020	- alkoholfreies Bier (Bier mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % vol)	Null
.9090	- andere	Null
22.03	Bier aus Malz	Null
22.05	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Null
22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
.2000	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Null
22.08	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:	
.4000	- Rum und Taffia	Null
.5000	- Gin und Genever	Null
.6000	- Wodka	Null
.7000	- Likör:	
ex .7000	- Likör mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 GHT - andere:	Null
.9003	- Aquavit	Null
22.09	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz:	

.0000	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz	0,08
24.02	Zigarren (einschliesslich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen: - Zigarren (einschliesslich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend:	
.1001	- Zigarren	12,37
.1009	- andere	12,37
.2000	- Zigaretten, Tabak enthaltend	14,02
.9000	- andere	12,37
24.03	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak; Tabakauszüge und Tabakessenzen:	
.1000	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen - anderer:	7,42
.9100	- "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak - anderer:	7,42
.9910	- Tabakextrakt und Tabakessenzen	Null
.9990	- anderer	7,42
29.05	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - andere mehrwertige Alkohole:	
.4300	- Mannitol	Null
.4400	- D-Glucitol (Sorbit)	Null
33.02	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschliesslich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, von der zur Herstellung von Getränken verwendeten Art:	

.1000	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	Null
35.05	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: - Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
.1001	- veretherte oder veresterte Stärken	164,9 % ²
.1009	- andere	203,7 % ²
.2000	- Leime	Null
38.09	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.1000	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärke-derivaten	Null
38.24	Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.6000	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.4400	Null

¹ Der landwirtschaftliche Teilbetrag beruht auf der Standardzusammensetzung.

² Die Zölle auf Waren der norwegischen Positionen 3505.1001 (veresterte oder veretherte Dextrine und andere modifizierte Stärken) und 3505.1009 (Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veresterte und veretherte) werden auf Antrag des Beteiligten bei der zuständigen norwegischen Behörde auf 7,76 NOK/kg festgesetzt.

8. Die Zollsätze auf die folgenden Waren ergeben sich aus dem tatsächlichen Gehalt an landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen, auf die ein landwirtschaftlicher Zoll erhoben wird:

Norwegischer Zoll-code	Warenbezeichnung
1806.2012	Puddingpulver in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg
1806.2090	andere (ausgenommen Speiseeis- oder Puddingpulver) in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher loser Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg;
1806.3100	andere, gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln
1806.3200	andere, ungefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln
1806.9010	andere Schokolade, einschliesslich kakaohaltige Zuckerwaren (ausgenommen in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher loser Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschliessungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg
1806.9022	Puddingpulver
1806.9090	andere Lebensmittelzubereitungen
2103.9099	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel (ausgenommen Tomatenketchup und andere Tomatensossen, Senfmehl, auch zubereitet, und Senf, Mayonnaise, Remouladen und Mango-Chutney, flüssig)

9. Die Zölle auf Waren der Positionen 0403.1020, 0403.1030 und 0403.9002 des norwegischen Zolltarifs (Waren, die unter die Position 0403 fallen und Früchte, Nüsse und Beeren enthalten) werden ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,42 NOK/kg berechnet.
10. Die Zölle auf Waren der Positionen 1901.2091 (Kuchenmischungen in Behältnissen mit einem Reininhalt von 2 kg oder mehr, zur Zubereitung von Backwaren der Position 1905) und 1901.2092 (Teig zur Zubereitung von Backwaren der Position 1905) des norwegischen Zolltarifs werden nach der Methode der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,37 NOK/kg berechnet.
11. Der Zoll auf Waren der Position 1901.2099 (Mischungen zur Zubereitung von Backwaren der Position 1905, ausgenommen Kuchenmischungen) des norwegischen Zolltarifs wird nach dem Matrixsystem zuzüglich 0,37 NOK/kg berechnet, ausgenommen bei Waren, die glutenfrei und für Zöliakieerkrankte geeignet sind; ihr Zoll beträgt 0,37 NOK/kg.
12. Der Zoll auf Waren der Position 1901.9090 (Waren der Position 1901, ausgenommen Kindernährmittel für den Einzelverkauf, Mischungen und

Teig zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 und Malzextrakt) des norwegischen Zolltarifs werden nach dem Matrixsystem zuzüglich 0,37 NOK/kg berechnet.

13. Der Zoll auf Waren der Positionen 1902.1100 und 1902.1900 (Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,14 NOK/kg berechnet.
14. Der Zoll auf Waren der Position 1902.4000 (Couscous) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,05 NOK/kg berechnet.
15. Der Zoll auf Waren der Positionen 1903.0000 (Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,11 NOK/kg berechnet.
16. Der Zoll auf Waren der Position 1905.1000 (Knäckebrötchen) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,85 NOK/kg berechnet.
17. Der Zoll auf Waren der Position ex 2104.2000 (zusammengesetzte, homogenisierte Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kindernährmittel) des norwegischen Zolltarifs wird nach dem Matrix-System zuzüglich 1,02 NOK/kg berechnet, während der Zoll auf Waren der Position ex 2104.2000 (zusammengesetzte, homogenisierte Lebensmittelzubereitungen, Kindernährmittel) des norwegischen Zolltarifs nach dem Matrix-System zuzüglich 0,40 NOK/kg berechnet wird.
18. Der Zoll auf Waren der Position 2105.0010 (Speiseeis, auch kakaohaltig) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,37 NOK/kg berechnet.
19. Der Zoll auf Waren der Position 2105.0020 (Speiseeis, geniessbare Fette enthaltend) des norwegischen Zolltarifs wird ausgehend von der Standardzusammensetzung zuzüglich 0,94 NOK/kg berechnet.

Anlage

In Abs. 5 genannte Mengen und Standardzusammensetzungen

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen - Milch und Milcherzeugnisse				
Milchfett (in GHT)	Milcheiweiss (in GHT)	Magermilchpulver (in kg)	Vollmilchpulver (in kg)	Butter (in kg)
0 - 1,5	0 - 2,5	0	0	0
	2,5 - 6	14	0	0
	6 - 18	42	0	0
	18 - 30	75	0	0
	30 - 60	146	0	0
	60 - >	208	0	0
1,5 - 3	0 - 2,5	0	0	3
	2,5 - 6	14	0	3
	6 - 18	42	0	3
	18 - 30	75	0	3
	30 - 60	146	0	3
	60 - >	208	0	3
3 - 6	0 - 2,5	0	0	6
	2,5 - 12	12	20	0
	12 - >	71	0	6
6 - 9	0 - 4	0	0	10
	4 - 15	10	32	0
	15 - >	71	0	10
9 - 12	0 - 6	0	0	14
	6 - 18	9	43	0

	18 - >	70	0	14
12 - 18	0 - 6	0	0	20
	6 - 18	0	56	2
	18 - >	65	0	20
18 - 26	0 - 6	0	0	29
	6 - >	50	0	29
26 - 40	0 - 6	0	0	45
	6 - >	38	0	45
40 - 55	0	0	0	63
55 - 70	0	0	0	81
70 - 85	0	0	0	99
85 - >	0	0	0	117

(je 100 kg Waren)

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen - andere als Milcherzeugnisse

Bandbreiten	Anzuwenden
Stärke/Glucose	
0 - 5	0
5 - 15	12,5 (3,13 NOS + 9,38 PS)
15 - 25	22,5 (5,63 NOS + 16,88 PS)
25 - 50	43,75 (10,94 NOS + 32,81 PS)
50 - 75	68,75 (17,19 NOS + 51,56 PS)
75 - >	100 (25 NOS + 75 PS)
Mehl/Griess aus Getreide	
0 - 5	0
5 - 15	12,5
15 - 25	22,5
25 - 35	32,5

35 - 45	42,5
45 - 55	52,5
55 - 65	62,5
65 - 75	72,5
75 - >	115
<hr/>	
Fleisch	
0 - 3	0
3 - 6	5,25
6 - 10	7,5
10 - 15	12,5
15 - 20	17,5
20 - >	50
<hr/>	
Käse	
0 - 3	0
3 - 5	4,5
5 - 10	8,75
10 - 15	13,75
15 - 20	18,75
20 - 30	27,5
30 - 50	45
50 - >	60
<hr/>	
Eier	
0 - 3	0
3 - 5	4,5
5 - 10	8,75
10 - 15	13,75
15 - 20	18,75
20 - 30	27,5

30 - 50	45
50 - >	60
<hr/>	
Beeren	
0 - 3	0
3 - 5	4,5
5 - 10	8,75
10 - 15	13,75
15 - 20	18,75
20 - 30	27,5
30 - 50	45
50 - >	60

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei Einfuhr nach Norwegen																		
NO-Code	Milch für Joghurt	Erdbeeren	Glucose	Butter	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Weizenmehl	Kartoffelstärke	Vollkornpulver	Hartweizenmehl	Vollkornpaste	Roggenmehl	Rindfleisch 14 %	Schweinefleisch 3 %	Käse	Mehl/Flocken von Kartoffeln	Eigelb, haltbar	Milch für Getränke
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
	381	30																
0403 10 30	103	8																
0403 10 91	103																	
0403 90 01	103																	
0403 90 02	103	8																
1704 10 00			18															
1704 90 10			8															
1704 90 91			35	5														
1806 20 11					95													
1806 90 21					95													
1901 20 10						35	5	3										
1901 20 91						35	5	3										
1901 20 92				2		35				6								
1902 11 00								2	108									
1902 19 00									105									
1902 40 00									105									
1903 00 00							100											
1905 10 00						22					88							
1905 30 02						3	70											
1905 40 00				2		85												
1905 90 10						25						5	5	15				
1905 90 22					1	65												
1905 90 32						30					100							
1905 90 33				2		35				6								
2004 10 10																95		
2004 10 20																46		
2005 20 10																95		
2005 20 20																46		
2103 20 21							8											
2103 20 29							8											
2103 90 10							2										7	

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei Einfuhr nach Norwegen																			
	Milch für Joghurt	Erdbeeren	Glucose	Butter	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Weizenmehl	Kartoffelstärke	Vollweizenmehl	Volleipulver	Harweizenmehl	Volleipaste	Roggenmehl	Rindfleisch 14 %	Schweinefleisch 3 %	Käse	Mehl/Flocken von Kartoffeln	Eigelb, haltbar	Milch für Getränke
NO-Code	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
ex 2104 10 10														15 ¹					
2105 00 10						35													
2105 00 20		6				35													
2202 90 30																			95
3501 10 00					300														
3501 90 10					300														

¹ Die Standardzusammensetzung gilt nicht für Fleischbrühe, getrocknet.

Tabelle II

HS-Position	Warenbezeichnung
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffegehalt
0902	Tee
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: <ul style="list-style-type: none"> .12 - von Süßholzwurzeln .13 - von Hopfen .20 - Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: <ul style="list-style-type: none"> ex .20 - mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 5 GHT - Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: <ul style="list-style-type: none"> .31 - Agar-Agar .32 - Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert .39 - andere
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

	.20	- Baumwoll-Linters
1516		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, ungeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
	.20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	ex .20	- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1518		Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungeniessbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	ex 1518	- Linoxyn
1520		Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen ¹
1521		Pflanzenwache (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwache und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1522		Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen ²
1803		Kakaomasse, auch entfettet
1804		Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool
1805		Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2002		Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
	.90	- andere
2008		Früchte, Nüsse und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	.91	- andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19: - Palmherzen ³
2101		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:

	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
.11	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate
.12	- Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
ex .12	- kein Milhfett, Milchprotein, keinen Zucker oder keine Stärke enthalten oder mit einem Gehalt an Milhfett von weniger als 1,5 GHT, an Milchprotein von weniger als 2,5 GHT, an Zucker von weniger als 5 GHT oder an Stärke von weniger als 5 GHT
.20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
ex .20	- kein Milhfett, Milchprotein, keinen Zucker oder keine Stärke enthalten oder mit einem Gehalt an Milhfett von weniger als 1,5 GHT, an Milchprotein von weniger als 2,5 GHT, an Zucker von weniger als 5 GHT oder an Stärke von weniger als 5 GHT
.30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
ex .30	- geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
.10	- Sojasosse
.30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
ex .30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf, mit einem Gehalt an zuge-setztem Zucker von weniger als 5 GHT
.90	- andere:
ex .90	- Mango-Chutney, flüssig
2201	Wasser, einschliesslich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süss-mitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
.20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester
.30	- Whisky

.70	- Likör:
ex .70	- anderer als Likör mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 GHT
.90	- anderer:
ex .90	- anderer als Aquavit

¹ Im Fall von Norwegen sind die Waren zu Futterzwecken, die unter diese Position fallen, in Tabelle I erfasst.

² Im Fall von Norwegen ist Degras zu Futterzwecken, das unter diese Position fällt, in Tabelle I erfasst.

³ Im Fall von Norwegen sind Palmherzen zu Futterzwecken, die unter diese Position fallen, in Tabelle I erfasst.

1 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*